



Inhalt

§ 1	Name, Sitz	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	2
§ 3	Gliederung	3
§ 4	Arten von Mitgliedern.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten.....	5
§ 8	Datenschutz.....	6
§ 9	Maßregelung.....	6
§ 10	Organe	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	6
§ 13	Einberufung von Mitgliederversammlungen	7
§ 14	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	7
§ 15	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 16	Vorstand	8
§ 17	Ehrenmitglieder	9
§ 18	Kassenprüfer	9
§ 19	Auflösung	10
§ 20	Inkrafttreten	10

I



§ 1 Name, Sitz

1. Der am 11.06.1990 gegründete Sportverein führt den Namen SV Eintracht Elster e.V. und hat seinen Sitz in der Stadt Zahna-Elster, Ortsteil Elster (Elbe).

Er ist unter der Nummer VR 30882 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein mit Sitz in der Stadt Zahna-Elster, Ortsteil Elster (Elbe) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen;
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern;
 - Förderung des Kinder- und Jugendsportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.



10. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
12. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
13. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
14. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
15. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in die Bereiche Wettkampf- und Freizeitsport.

Zum Bereich Wettkampfsport gehören aktuell die Abteilungen der Sportarten:

- Fußball,
- Tischtennis und
- Kegeln.

Der Bereich des Freizeitsports ist untergliedert in die Teilbereiche:

- Männer-Sportgruppen,
- Frauen-Sportgruppen und
- Gemischtgeschlechtliche Gruppen.

Jede Abteilung und jeder Teilbereich verfügen über eine selbständige Haushaltsführung.

Für jede im Verein neu zu betreibende Sportart im Bereich des Wettkampfsports kann im Bedarfsfall eine in der Haushaltsführung selbständig geführte Abteilung gegründet werden.



§ 4 Arten von Mitgliedern

1. Ordentliche¹ Mitglieder:
 - a. aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b. jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres;
 - c. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - d. Ehrenmitgliedern.
2. Jugendliche Mitglieder:
 - a. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt;
 - b. Ausschluss;
 - c. Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;

¹ Ordentliche Mitglieder sind Personen, die einem Gremium (im Allgemeinen der Mitgliederversammlung) vollständig und mit Stimmrecht angehören.



- b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- c. wegen unehrenhafter Handlungen;
- d. wegen eines Zahlungsrückstandes des laufenden Jahresbeitrags am jeweiligen Jahresultimo.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. In den Fällen a. bis c. ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
6. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
4. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung (für jedes Geschäftsjahr).
6. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift eingefordert. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jeweils zum Ende des I. Quartals. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird die Fälligkeit des anteiligen Jahresbeitrages auf den Monatsersten des Eintrittsdatums abgestellt.
7. Die Mitglieder haben die notwendigen Daten zur Vorbereitung des Einzugs von Forderungen durch Lastschriften zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

- Die Mitglieder haben ihre besonderen Kontaktdaten (Rufnummer und/oder E-Mailadresse) gegenüber dem Verein stets aktuell zu halten.

§ 8 Datenschutz

Der Verein beachtet die einschlägigen Regelungen und Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Konkrete Informationen dazu sind auf der Homepage des Vereins hinterlegt.

§ 9 Maßregelung

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweise;
 - Verbote der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen;
 - Ausschluss.
- Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;

- e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- f. Satzungsänderungen;
- g. Beschlussfassung über Anträge;
- h. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 4;
- i. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 3 a; b und c;
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 17;
- k. Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen;
- l. Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
2. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Aushang im Sportzentrum (Wilhelm-Pieck-Str.) oder die Veröffentlichung auf der Homepage aus.
3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder wenn es
 - b. mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes ordentliches Mitglied aus der Mitgliederversammlung vorschlagen, welches mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zum Versammlungsleiter bestellt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



4. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem ordentlichen Mitglied (§ 4 Abs. 1) und
 - b. vom Vorstand (§ 16 Abs. 1).
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 1) besitzen ein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 16 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB² sind:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister

² § 26 BGB Vorstand; Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandmitglieder vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. Geschäftsführendem Vorstand (§ 16 Abs. 1),
- b. Leitern oder deren Stellvertreter der Abteilungen,
- c. Leitern oder deren Stellvertreter der Teilbereiche.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung, die Abteilungsleitungen werden von den Abteilungsversammlungen und Teilbereichsleitungen von den Teilbereichsversammlungen jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 17 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebzeiten, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.



§ 19 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zahna-Elster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Elster (Elbe) zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Der Verein ist Rechtsnachfolger der am 12.12.1952 gegründeten BSG Lok Elster.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.03.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Elster (Elbe), 15.03.2024

f. d. R. Der Vorstand:

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender: _____

Schatzmeister: _____

Versammlungsleiter: _____